

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Kranzlmayr, Holzfeind und Genossen, betreffend eine Novellierung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1952 (Beamtenentschädigungsgesetz) (126/A).

Die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Holzfeind und Genossen haben in der 62. Sitzung des Nationalrates vom 15. März 1961 einen Antrag auf Novellierung des Beamtenentschädigungsgesetzes eingebracht (126/A).

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, sieht vor, daß zu den in diesem Gesetz angeführten Entschädigungsbeträgen (sogenannte Grundbeträge) der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag tritt. Dieses Berechnungssystem der Beamtenentschädigung blieb so lange unangefochten, als die Bezüge der Bundesbediensteten noch auf dem Gehaltsüberleitungsgesetz beziehungsweise auf dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 beruhten und der Steigerung der Lebenshaltungskosten durch Teuerungszuschläge beziehungsweise Bezugszuschläge Rechnung getragen worden war. Nach dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956, das im Durchschnitt eine Valorisierung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Bezüge auf das Sechsfache brachte, wurde das Ausmaß der Entschädigungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, die auf Grund der verschiedenen Zuschlagsverordnungen mit niedrigeren Valorisierungen flüssiggemacht worden waren, als ungerechtfertigt empfunden.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der durch das Gehaltsgesetz 1956 eingetretenen Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten dadurch voll Rechnung, daß die tatsächlich ausgezahlten Beträge auf das Ausmaß ergänzt werden, das sich bei einer Valorisierung der Grundbeträge auf das Sechsfache ergibt.

Es ist weiters als Härte empfunden worden, daß nach dem Beamtenentschädigungsgesetz den Vertragsbediensteten eine Entschädigung für höchstens 24 Maßregelungsmonate gewährt

wurde, weshalb in dem Gesetzentwurf die Höchstdauer für den Bezug der Entschädigung auf 48 Monate erweitert wird.

Ferner wurde die Anrechnung der Entschädigung nach § 13 a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 180/1952, auf die Beamtenentschädigung als ungerechtfertigt empfunden. Der Gesetzentwurf sieht daher die Streichung der diesbezüglichen Bestimmung des Beamtenentschädigungsgesetzes vor.

Die Höhe der Beamtenentschädigung richtet sich nach dem Ausmaß der Verminderung, die das Einkommen des Bediensteten gegenüber den Bezügen vor der Maßregelung erfahren hatte. Da in verschiedenen Fällen durch eine nach der Maßregelung eingetretene Änderung des Familienstandes eine Erhöhung des „Maßregelungseinkommens“, insbesondere durch Kinderzulagen, eingetreten ist, ergab sich daraus — vom Gesetzgeber unbeabsichtigt — für die Zeit nach dieser Änderung eine geringere Einkommensverminderung und damit auch eine niedrigere Beamtenentschädigung. Diese Härte will der Gesetzentwurf dadurch beseitigen, daß Verbesserungen des Einkommens während der Zeit der Maßregelung, die auf einer Änderung des Familienstandes beruhen, bei der Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. April 1961 mit diesem Antrag befaßt. Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holzfeind, Dr. Gredler und Machunze sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus das Wort ergriffen, wurde der diesem Bericht beigelegte Gesetzestext vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. April 1961

Dr. Hetzenauer
Berichtersteller

Aigner
Obmann

Bundesgesetz vom 1961,
mit dem das **Beamtenentschädigungsgesetz,**
BGBl. Nr. 181/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 110/1953, wird geändert und ergänzt
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl.
Nr. 181/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 110/1953, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Höhe der Entschädigung eines im Dienst-
stand gemaßregelten Bediensteten richtet sich
nach der Minderung des Einkommens, das dem
Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis
zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Be-
stimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegehälter,
Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeträge, Person-
al- und Familienzulagen sowie Zuwendungen
aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschä-
digungen zu verstehen, die dem Gemaßregelten am
13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in
Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrecht-
lichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung
vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst-
und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am
Tage der Maßregelung in Geltung waren, zuge-
standen sind. Die Entschädigung beträgt für
jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädi-
gung andauert hat, nach dem jeweiligen Aus-
maß der Einkommensminderung

in der Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens			
	bis 33% bis 50%	über 33 bis 50%	über 50 bis 66%	über 66 bis 80%
X bis VI/6	17'—	23'—	34'—	45'— 68'—
VI/7 - IV/5	26'—	34'—	51'—	68'— 102'—
IV/6 - I	34'—	45'—	68'—	91'— 136'—

Bei der Berechnung der Einkommensminde-
rung haben Einkommensteile, die dem gemaß-
regelten Beamten im Hinblick auf ein nach dem
13. März 1938 beziehungsweise nach einer früher
eingetretenen Maßregelung hinzugekommenes
Familienmitglied nach beamtenrechtlichen Vor-

schriften gewährt worden sind, außer Betracht
zu bleiben. Eine Entschädigung wird jedoch nicht
gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Be-
messung des Ruhegenusses des Gemaßregelten
die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zu-
grunde gelegt wurde.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6
aus einer Maßregelung gebührt, wird für so
viele volle Kalendermonate gewährt, als die
Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945
wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7
wird die Entschädigung jedoch bei einer Maß-
regelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März
1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für
höchstens 48 Monate und bei einer Maßregelung,
die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und
dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens
48 Monate gewährt.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monat-
lichen Entschädigungsbeträgen tritt ein Zuschlag
im Ausmaß von 500 v. H. des jeweils in Betracht
kommenden Entschädigungsbetrages.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II.

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach
den Bestimmungen des Beamtenentschädigung-
gesetzes in der Fassung des Art. I gebühren-
den und den nach dem Beamtenentschädigung-
gesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 110/1953 ausbezahlten Entschädigungs-
beträgen ist mit Bescheid zuzuerkennen.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmungen des
Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung
des Art. I eine Entschädigung gewährt wer-
den, so ist über die Gewährung der Entschädi-
gung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 sind
auf Antrag des zu Entschädigenden unter An-
wendung der Verfahrensbestimmungen des § 9
des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen.

Der Anspruch auf Zuerkennung des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entscheidung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag beim Zentralbesoldungsamt einzubringen, das über den Antrag zu entscheiden hat. Über Berufungen gegen diesen Bescheid hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 2 ist § 8 des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag unmittelbar beim Zentralbesoldungsamt einzubringen ist.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszuzahlen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Lei-

stungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

(7) Dieses Bundesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in Kraft tritt, die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Bedeckung des Aufwandes dieser Novelle erlassen wird.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die den Art. I und II dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Artikel IV.

(1) Die Vollziehung der Art. I und II dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes sind die Landesregierungen betraut.